

## C. Vollautomationsgestützte Veranlagung

### Norm

### Neuerung

### Ab wann gilt die Neuerung? (Beispiel)

#### I. Ermächtigungsgrundlage (§ 155 Abs. 4, 5 AO)

Die Finanzbehörden können Steuerfestsetzungen, Anrechnungen von Steuerabzugsbeträgen sowie Vorauszahlungen auf der Grundlage der ihnen vorliegenden Informationen sowie der Angaben des Steuerpflichtigen ausschließlich automationsgestützt erlassen, ändern oder aufheben. Die Ermächtigung gilt auch, wenn die Verwaltungsakte mit Nebenbestimmungen (§ 120 AO) versehen werden, soweit diese durch ein BMF-Schreiben oder Erlasse der obersten Landesfinanzbehörden allgemein angeordnet sind. Es darf jedoch kein Anlass zur Bearbeitung des Einzelfalls durch den Amtsträger bestehen. Die Möglichkeit einer vollständig automationsgestützten Entscheidung gilt auch für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von mit den Steuerfestsetzungen verbundenen Verwaltungsakten, z. B. die Festsetzung von Annexsteuern oder von Zinsen nach § 233a AO.

Die Vorschrift tritt am 01.01.2017 in Kraft.

#### II. Anlässe für die Bearbeitung des Einzelfalls

Ein Anlass für die Bearbeitung des Einzelfalls durch Amtsträger besteht z. B., wenn das Risikomanagementsystem den Fall zur individuellen Prüfung ausgesteuert hat (vgl. § 88 Absatz 5 AO). Die Steuererklärung muss zudem durch einen Amtsträger bearbeitet werden, wenn der Steuerpflichtige in einem dafür vorgesehenen Datenfeld der Steuererklärung (sog. „qualifiziertes Freitextfeld“; § 150 Abs. 7 AO) abweichende Angaben zu Drittdaten einträgt (vgl. § 155 Abs. 4 S. 3 AO).

Weitere Anlässe zur Einzelfallprüfung bestehen, wenn der Steuerpflichtige in hierfür vorzusehenden Datenfeldern der Steuererklärung ausdrücklich

- um eine nähere Prüfung bestimmter Sachverhalts- oder Rechtsfragen gebeten hat,
- erklärt hat, in seiner Steuererklärung von der Verwaltungsauffassung abgewichen zu sein, oder
- einen Antrag auf eine Ermessensentscheidung gestellt hat, die Auswirkung auf die Steuerfestsetzung hat (vgl. BT-Drs. 18/7457, S. 83).